ZBB 2009, 442

FMStFG § 8; GG Art. 3 Abs. 1

Keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Kleinanlegern wegen Ausschlusses der Lehman-Zertifikate von der Risikoübernahme durch den SoFFin

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 23.06.2009 – 1 BvR 927/09, ZIP 2009, 1993 = NZG 2009, 1112 = WM 2009, 1407

Leitsatz:

Im Rahmen der Risikoübernahme können nur Positionen auf den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) übertragen werden, bei denen noch ein (Rest-)Risiko besteht, sich nach dem Zeitpunkt der Übertragung also weitere Ausfall- oder Liquiditätsrisiken verwirklichen können.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG